



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zu den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission betreffend Umsetzung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung ([2013-221](#))

Datum: 6. Mai 2014

Nummer: 2014-142

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zu den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission betreffend Umsetzung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung ([2013-221](#))

vom 06. Mai 2014

Ausgangslage

Am 6. Juni 2013 berichtete die Geschäftsprüfungskommission dem Landrat mit Vorlage 2013-221 über die Ergebnisse ihrer Überprüfung der Umsetzung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) per 1. Januar 2011, speziell in Bezug auf Schnittstellen der neuen Organisation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten. Die Geschäftsprüfungskommission formulierte Empfehlungen an den Regierungsrat, die Sicherheitsdirektion, die Polizei Basel-Landschaft, die Staatsanwaltschaft und das Zwangsmassnahmengericht. Der Landrat beschloss in seiner Sitzung vom [14. November 2013](#), dass die Empfehlungen durch die zuständigen Adressaten (Regierungsrat und Kantonsgericht) zu prüfen sind und dem Landrat innert 6 Monaten Bericht zu erstatten ist.

Vorliegend nimmt der Regierungsrat Stellung zu den Empfehlungen an die Regierung, die Sicherheitsdirektion, die Polizei Basel-Landschaft und die Staatsanwaltschaft. Zu den Empfehlungen an das Zwangsmassnahmengericht nimmt das Kantonsgericht separat Stellung.

Bericht zu den Empfehlungen

<i>Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission</i>	<i>Bemerkungen des Regierungsrats</i>
1. Empfehlungen an den Regierungsrat	
<p>Empfehlung 1.1: § 5 EG StPO vermischt Aufsichts- und Oberaufsichtsfunktionen und steht damit im Widerspruch zum Landratsgesetz.</p> <p>Die GPK empfiehlt, Abs. 5 wie folgt anzupassen:</p> <p>⁵ Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt ihm eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.</p>	<p>Empfehlung entgegennehmen</p> <p>Da die Fachkommission als unterstützendes Organ der Regierung ausgestaltet ist, ist es sachgerecht, dass in einem ersten Schritt der Regierung zu berichten ist. Erst nach der Entscheidung durch die Regierung ist eine allfällige Berichterstattung an parlamentarische Kommissionen angezeigt. Die bisherige Regelung hatte zur Folge, dass während des Entscheidungsprozesses Inhalte aus Berichten und Stellungnahmen frühzeitig öffentlich wurden. Dies führte zu unvollständigen Berichterstattungen und erschwerte die Meinungsbildung und den Entscheidungsprozess. Bezüglich der vorgeschlagenen Formulierung ist zu prüfen, ob das Wort "eventuelle" ebenfalls zu</p>

<i>Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission</i>	<i>Bemerkungen des Regierungsrats</i>
	<p>streichen ist.</p> <p>Die heutige Rolle der Justiz- und Sicherheitskommission als "Mitadressatin" des Berichts der Fachkommission ist unklar. Die von der GPK empfohlene gesetzliche Regelung verdeutlicht die Stellung der Fachkommission als beratendes und unterstützendes Fachorgan des Regierungsrats und beseitigt die Unklarheiten betreffend die Justiz- und Sicherheitskommission. Auch der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Justiz- und Sicherheitskommission aufgrund der geltenden Gesetzgebung keine oberaufsichtsrechtliche Funktion zukommt.</p>
<p>Empfehlung 1.2: Mit der jetzigen Zusammensetzung der Fachkommission werden «Mitspieler auf dem Feld zu Assistenz-Schiedsrichtern»:</p> <p>Die GPK empfiehlt, die Zusammensetzung der Fachkommission zu prüfen, allenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen anzupassen. Es sollten keine Personen Mitglied der Fachkommission sein, die Leistungsempfänger der STAWA sind und/oder die Handlungsweise der STAWA beeinflussen können.</p>	<p>Empfehlung entgegennehmen</p> <p>Der Einsitz von Mitgliedern der Gerichte in die Fachkommission hat den Vorteil, dass aktuelles und wertvolles Fachwissen der Gerichte eingebracht werden kann. Auf der anderen Seite besteht - wie die Geschäftsprüfungskommission ausführt - die Gefahr, dass die Rollen der Gerichts- und zeitgleich Fachkommissionsmitglieder verwischt werden.</p> <p>Im Kanton Basel-Stadt wird im Zusammenhang mit der geplanten Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes eine Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Gerichtspräsident/in, Richter/in usw. mit der Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission postuliert¹.</p>
<p>Empfehlung 1.3: Der Tätigkeitsbereich der Fachkommission kann nicht über den Aufsichtsbereich des Regierungsrates hinausgehen:</p> <p>Die GPK empfiehlt, den Tätigkeitsbereich von Regierungsrat und Fachkommission in Abgrenzung zum Kompetenzbereich der Staatsanwaltschaft zu definieren und festzulegen.</p>	<p>Empfehlung bereits gesetzlich abgedeckt</p> <p>Eine zusätzliche Definition und Festlegung im kantonalen Recht ist aus Sicht des Regierungsrats nicht erforderlich. Bereits heute finden sich die Definitionen im Bundesrecht sowie im kantonalen Recht. Dass der Tätigkeitsbereich der Fachkommission nicht über denjenigen des Regierungsrats hinausgeht, ergibt sich von selbst, denn die Fachkommission ist ein beratendes Fachorgan der Aufsichtsbehörde (Regierungsrat). Die Aufsicht hat sich auf den äusseren Geschäftsgang und die administrativen Abläufe zu fokussieren. Die fachliche Aufsicht wird durch die Beschwerdeinstanz (Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, § 15 Absatz 2 EG Strafprozessordnung) ausgeübt, da den Parteien ein umfassendes Beschwerderecht zusteht.</p>
<p>Empfehlung 1.4: Die Arbeitsgruppe konnte keine dienststellenübergreifende Projektorganisation für die Einführung der StPO feststellen:</p> <p>Die GPK wiederholt hier die bereits andernorts vorgenommene Empfehlung (Bericht 2012/122 Schwerpunktthemen VGD), dass bei grösseren, direktions- oder dienststellenübergreifenden Geschäften eine entsprechende</p>	<p>Empfehlung wurde und wird bereits umgesetzt</p> <p>Dass für dienststellenübergreifende Geschäfte eine entsprechende Projektorganisation einzusetzen ist, steht ausser Frage und stellt auch aus der Sicht des Regierungsrats eine Notwendigkeit dar. Dazu wird explizit auf die Verordnung zum Projektmanagement (SGS 140.15) verwiesen.</p>

¹ Seiten 60/61 der Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (nicht auf dem Internet abrufbar, da in Basel-Stadt die Vernehmlassungsunterlagen nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist von der Webseite gelöscht werden)

<i>Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission</i>	<i>Bemerkungen des Regierungsrats</i>
den.	meinen Hauptabteilungen vereinheitlicht.
<p>Empfehlung 1.5 (Integration der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft): Weitere Möglichkeiten zur Steigerung der Schnittstelleneffizienz zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft:</p> <p>Die GPK empfiehlt im Hinblick auf die nächste Reorganisation der Staatsanwaltschaft (Strafjustizzentrum Muttenz), z.B. die Integration der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft zu prüfen.</p>	<p>Empfehlung nicht übernehmen (wurde im Jahr 2007/2008 geprüft und entschieden)</p> <p>Die Frage der Integration der Kriminalpolizei wurde anlässlich der Erarbeitung des EG StPO (2008-148) bereits geprüft und verworfen. Von einem Wechsel der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft ist keine Effizienzsteigerung zu erwarten. Die Schnittstellen zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft würden einfach verschoben. Vor- und Nachteile einer solchen Änderung könnten sich höchstens ausgleichen.</p> <p>Die polizeiliche Ausbildung der Kriminalpolizei würde nicht mehr aus einer Hand erfolgen, es würde eine Zweiklassen-Gesellschaft bei den Polizistinnen und Polizisten geschaffen und die für die präventive Tätigkeit zwingend notwendige Zusammenarbeit zwischen Kriminal- und Uniformpolizei würde erheblich erschwert.</p> <p>In der Praxis hat sich gezeigt, dass die heutige Polizei mit integrierter Kriminalpolizei bezüglich des Informationsflusses positiv zu werten ist: Das bei der sicherheits- und verkehrspolizeilichen Arbeit erworbene Wissen, insbesondere im präventiven Bereich, fliesst jeweils auch in die kriminalpolizeilichen Ermittlungen ein. Bei einer organisatorischen Trennung ginge dieses Know-how verloren. Dazu kommt, dass die Kriminalpolizei im Kanton Basellandschaft auch sicherheitspolizeilich tätig ist. Würde diese Einheit aus der übrigen Polizeistruktur herausgelöst, würde die Polizei in allen Bereichen geschwächt.</p> <p>Zur Zeit sind Polizei und Staatsanwaltschaft noch stark durch die Umsetzung der Reorganisationen beansprucht, so dass sich eine weitere grundlegende Organisationsänderung zum jetzigen Zeitpunkt negativ auf das Tagesgeschäft, die Erledigungszahlen, die Ressourcen und die Mitarbeitendenmotivation auswirken dürfte. Es ist auch zu beachten, dass Polizei und Staatsanwaltschaft in mehreren Gebieten daran sind, ihre Zusammenarbeit zu optimieren. Dies im Rahmen des Projekts "Aufklärung und Zusammenarbeit plus", in gemeinsamen Ausbildungen und gegenseitigen Stages. Geplant ist weiter ein webbasiertes Piketttool zu schaffen und die Standardisierung von gemeinsamen Verfahrensplanungen. Seit jeher treffen sich die jeweiligen Kader zweimal im Jahr zum gegenseitigen Austausch. Im Weiteren sind der Polizeikommandant und die Erste Staatsanwältin laufend im Gespräch. Es erscheint daher als sinnvoll, zunächst die Resultate dieser gegenseitigen Aktivitäten abzuwarten, bevor über allfällige spätere Integration der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft diskutiert wird.</p> <p>Schliesslich ist es auch im Hinblick auf den Bezug des Strafjustizzentrums in Muttenz zu spät, diese organisatorische Änderung noch einzubeziehen, da alle Räumlich-</p>

<i>Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission</i>	<i>Bemerkungen des Regierungsrats</i>
	keiten im neuen Bau bereits planerisch besetzt sind.
<p>Empfehlung 1.6 Massiv ausgebaute Parteirechte erschweren die Strafverfolgung:</p> <p>Die GPK empfiehlt einen Vorstoss zur praxisgerechteren und immer noch EMRK-konformen Definition der Parteirechte auf nationaler Ebene, allenfalls mit anderen Kantonen koordiniert.</p>	<p>Empfehlung entgegennehmen</p> <p>Die Parteirechte sind in der Schw. Strafprozessordnung verankert und geregelt, also im Bundesrecht. Allenfalls kann hierzu eine Standesinitiative eingereicht werden. Selbstverständlich ist der Regierungsrat bereit, den Inhalt einer allfälligen Standesinitiative näher zu prüfen und dem Landrat gegebenenfalls den Entwurf einer Standesinitiative zur Beratung und zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p>
<p>Empfehlung 1.7 Für die Organisation des Ablaufs ist gemäss § 7 EG StPO die/der erste Staatsanwältin/-anwalt zuständig und verantwortlich:</p> <p>Die GPK empfiehlt, diesem Grundsatz nachzuleben. Die GPK empfiehlt allen Beteiligten, sich an den Urteilen des Kantonsgerichts vom 14. und 29. Mai 2012 zu orientieren.</p>	<p>Empfehlung wurde bereits umgesetzt</p> <p>Die Erste Staatsanwältin/der Erste Staatsanwalt ist insofern für die Organisation des Ablaufs zuständig, als dies im Rahmen der Leitplanken von Gesetz, der Dienstordnung und regierungsrätlichen Weisungen Raum hat. Mit anderen Worten bestimmen Gesetz und Regierung den Rahmen. Innerhalb dieses Rahmens kommt der Ersten Staatsanwältin/ dem Ersten Staatsanwalt Organisationsautonomie zu. Wie bereits oben betreffend Aufsicht ausgeführt, kann der Regierungsrat aber im administrativen/organisatorischen/strukturellen Bereich jederzeit Weisungen erlassen, soweit es sich nicht um Rechtsanwendung handelt. Der Regierungsrat orientiert sich selbstverständlich an den Urteilen des Kantonsgerichtes vom 14. und 29. Mai 2012 und hat dies auch entsprechend festgehalten (Regierungsratsbeschluss Nr. 1146 vom 3. Juli 2012).</p>
<p>Empfehlung 1.8: Die formellen und materiellen Anforderungen für die Anordnung von Zwangsmassnahmen sind im interkantonalen Vergleich (BS, AG, SO, ZH) als hoch zu bewerten:</p> <p>Die GPK empfiehlt die Festlegung von mit anderen Kantonen abgestimmten Standards bezüglich materieller und formeller Anforderungen für Eingaben und Anträge an das ZMG.</p>	<p>Empfehlung kann aus Sicht des Regierungsrats nicht übernommen werden, da es um die Rechtsanwendung geht (Unabhängigkeit der Gerichte/Staatsanwaltschaft)</p> <p>In § 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung wird unter Verweis auf die Bestimmung der Schweizerischen Strafprozessordnung festgehalten: "Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung frei und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet".</p> <p>Das Kantonsgericht wird sich in seiner separaten Stellungnahme dazu äussern.</p>
<p>Empfehlung 1.9: Die jährliche Rotation des ZMG-Präsidiums führt zu organisatorischen Problemen:</p> <p>Die GPK empfiehlt eine Überprüfung bzw. Erhöhung des Rotationsintervalls auf 2 oder 3 Jahre. Allenfalls könnte auch ein festes Präsidium eingerichtet werden.</p>	<p>Empfehlung entgegennehmen</p> <p>Das Kantonsgericht wird sich in seiner separaten Stellungnahme dazu äussern. Der Regierungsrat kann nicht beurteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass die jährliche Rotation des ZMG-Präsidiums zu organisatorischen Problemen führt.</p>
<p>2. Empfehlungen an die Sicherheitsdirektion</p>	

<i>Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission</i>	<i>Bemerkungen des Regierungsrats</i>
<p>Empfehlung 2.1: Die Organisation von Polizei und STAWA wurde nicht auf die verkürzten Fristen ausgerichtet.</p> <p>Die GPK empfiehlt eine Überprüfung der internen Abläufe, verstärkte Koordination bei Mehrfach-Täterschaft, Abstimmen der Organisation auf die verkürzten Fristen. Allenfalls ist über den Weg der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz ein entsprechender Vorstoss zur Verlängerung der Fristen zu prüfen.</p>	<p>Empfehlung wurde im Kernpunkt (Ausrichtung der Organisation Polizei/Staatsanwaltschaft auf die verkürzten Fristen der Schw. Strafprozessordnung) bereits umgesetzt</p> <p>Es ist nicht ganz klar, welche Abläufe bei der Staatsanwaltschaft nach Ansicht der GPK nicht auf die verkürzten Fristen ausgerichtet wurden. Dies war einer der Schwerpunkte bei der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung. Es wurden gemeinsame Schulungen zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft durchgeführt und entsprechende Schulungsunterlagen erstellt. Das Problem liegt hier bei den gesetzlichen Fristen an sich. Diese sind aber bundesrechtlich geregelt und liegen somit ausserhalb des Einflussbereichs des Kantons. Sollen diese geändert werden, braucht es eine Diskussion auf Bundesebene (ausgelöst durch Standesinitiative, Vorstoss in der KKJPD=Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktorinnen)</p> <p>Artikel 219 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung verlangt ausdrücklich, dass die Staatsanwaltschaft unverzüglich über vorläufige Festnahmen zu orientieren ist, damit sie ihre verfahrensleitende Funktion wahrnehmen kann. Es muss möglichst früh zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft geklärt werden, welche (zusätzlichen) Beweise für einen Haftantrag zu beschaffen sind. Polizei und Staatsanwaltschaft passen ihre Zusammenarbeit dabei stetig an die gemachten Erfahrungen an. Die wesentlichste Anforderung bezüglich der kurzen Fristen für die Anordnung von Untersuchungshaft ist, rechtzeitig ausreichende Beweise und Indizien für einen anfänglichen Tatverdacht und für Haftgründe nach den Vorgaben der Strafprozessordnung zu erlangen. Hier besteht auf Seiten der Strafverfolgungsorgane noch Steigerungspotential.</p> <p>Das Erkennen und Bearbeiten der wesentlichen Beweise unter Zeitdruck ist sehr anspruchsvoll und es wird stetig an Verbesserungen gearbeitet. Manchmal können jedoch notwendige Beweise innert der kurzen zur Verfügung stehenden Frist nicht beschafft werden, insbesondere, wenn diese an Feiertagen oder an Wochenenden beschafft werden müssen. So dauert beispielsweise die Auswertung von DNA-Spuren und von Wangenschleimhautabstrichen aus technischen Gründen immer noch einige Arbeitstage.</p>
<p>Empfehlung 2.2: Es bestehen unterschiedliche formelle und materielle Anforderungen im Vergleich zu anderen Kantonen:</p> <p>Die GPK empfiehlt ein Überprüfen und Hinterfragen der Verfahrensanforderungen im Vergleich mit Kantonen wie BS, AG, SO und ZH.</p> <p>Die GPK empfiehlt, die Definition des Begriffs «dringender Tatverdacht» zwischen ZMG und STAWA zu klären.</p>	<p>Die Empfehlung kann nicht übernommen werden, da es sich um eine Frage der Rechtsanwendung handelt. Auf Grund der Unabhängigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft können in diesem Bereich keine Vorgaben gemacht werden</p>

<i>Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission</i>	<i>Bemerkungen des Regierungsrats</i>
<p>Die Arbeitsabläufe sind den Fristen der StPO anzupassen (organisatorische Massnahmen, technische Ergänzung).</p> <p>Grundsätzlich empfiehlt die GPK, die zugrundeliegenden Probleme aufzulisten und zu eruieren, welche Massnahmen ergriffen werden können.</p>	<p>Die Arbeitsabläufe sind bereits den Fristen der Schweizerischen Strafprozessordnung angepasst worden, vgl. auch Stellungnahme zur Empfehlung 2.1, oben.</p> <p>Die Fragestellungen, welche sich aus der Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung ergeben, werden bereits heute durch die Staatsanwaltschaft erfasst.</p>
<p>Empfehlung 2.3: Die heutige Pikettregelung wird als unzweckmässig wahrgenommen:</p> <p>Die GPK empfiehlt zu prüfen, ob § 2 Dekret EG StPO dem Bundesrecht entspricht. Falls ja, ist entweder die Pikettorganisation so zu ändern dass die Untersuchungsbeauftragten – wie in § 2 vorgesehen – im Pikett sämtliche staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen einschliesslich Haftanträgen haben oder aber die Pikettorganisation entsprechend der Weisung Nr. 04/2012 auszugestalten.</p> <p>Die Pikettorganisationen von Staatsanwaltschaft und Polizei sind aufeinander abzustimmen.</p>	<p>Empfehlung nicht übernehmen, da die Bundesrechtskonformität der Pikettregelung bereits geprüft wurde und erst kürzlich durch den Landrat auf Gesetzesstufe geregelt wurde. Die Pikettorganisationen wurden soweit sinnvoll und möglich bereits aufeinander abgestimmt.</p> <p>Ob §2 Dekret EG StPO bundesrechtskonform ist, wurde bereits im Jahre 2010 abgeklärt und die Bundesrechtskonformität wurde durch das Bundesamt für Justiz bestätigt. Zwischenzeitlich erfolgte im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (Vorlage 2012-227) die Überführung der Dekretsbestimmung mit angepasstem Text, welcher mittlerweile durch den Landrat verabschiedet worden ist. Es besteht somit aus Sicht des Regierungsrats kein Anlass, das Thema erneut aufzugreifen. Der Regierungsrat beurteilt die bestehende, ausdifferenzierte und vom Landrat in das revidierte Polizeigesetz überführte Pikettregelung als praktikabel und zweckorientiert.</p> <p>Zur Abstimmung der Pikettdienste: Die Pikettorganisationen von Staatsanwaltschaft und Polizei können auf Grund der unterschiedlichen Bedürfnisse und Belastungen nur bedingt aufeinander abgestimmt werden. Ob eine Person 24 Stunden, mehrere Tage oder auch eine Woche am Stück Pikettdienst leisten kann, hängt von der jeweiligen Beanspruchung ab. So kann beispielsweise der erste Pikett bei der Staatsanwaltschaft kaum mehr als 24 Stunden abdecken, da in der Regel innerhalb dieser Zeit zwischen 6 und 12 Ereignisse zu bewältigen sind. Der zweite Pikett als Unterstützungspikett kann demgegenüber für einen längeren Zeitraum eingesetzt werden.</p> <p>Aktuell wird eine Weiterentwicklung für den Datentransfer und den Informationsaustausch durch ein webbasiertes Tool diskutiert, auf welches die Staatsanwaltschaft und die Polizei Zugriff haben und in welchem alle wichtigen Sachverhaltsfeststellungen und Anordnungen vermerkt werden.</p> <p>Die verschiedenen Pikettdienste der Polizei haben völlig unterschiedliche Funktionen und sind naturgemäss unterschiedlich stark ausgelastet. Der Offizierspikett und der Kaderpikett müssen häufig Entscheide fällen oder Anordnungen treffen, die nicht zwangsläufig eine Anwesenheit am Tat- oder Ereignisort bedingen. Ein Pikett dieser Art ist von der Belastung her während einer längeren Periode möglich. Andererseits ist bei der Polizei der Pikett der Kriminaltechnik heute auf Grund der hohen Einbruchszahlen fast dauernd von Tatort zu Tatort unterwegs. Auch der Pikett der Uniformpolizei, der z.B. bei den notwendi-</p>

<i>Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission</i>	<i>Bemerkungen des Regierungsrats</i>
	<p>gen Tätigkeiten bei der Verhaftung von Personen unterstützt, kann dies nicht von zu Hause aus tun. Daraus ergeben sich zwangsläufig unterschiedliche Dauern der Pickette für die verschiedenen Funktionen. Es kann vorkommen, dass ein Fall während des Picketts einer Person beginnt und dann ein Wechsel stattfindet, so dass im Pickett nicht während der gesamten Zeit dieselben Personen auf Seiten der Staatsanwaltschaft und der Polizei im Einsatz stehen. Die insgesamt am erfolgsversprechendste Lösung sehen wir darin, dass der Informationsfluss und die Übergabe von Fällen zwischen verschiedenen Personen sowohl auf Seiten der Staatsanwaltschaft als auch auf Seiten der Polizei verbessert werden. Die Polizei wird – im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft – oft nicht in der Lage sein, einen Fall von A bis Z durch dieselben Personen bearbeiten zu lassen.</p>
<p>Empfehlung 2.4: Die dezentrale Struktur der Staatsanwaltschaft verunmöglicht heute eine effiziente Organisation:</p> <p>Die GPK empfiehlt, im Hinblick auf den Bezug des Strafjustizentrums Muttenz zu überprüfen, ob die Effizienz mit einer Zentralisierung der Strafbefehlsbüros und weiterer Dienste (z.B. Buchhaltung) gesteigert werden kann.</p>	<p>Empfehlung bereits in Umsetzung (Projekt Staatsanwaltschaft 2014)</p> <p>Mitte 2014 wird das Strafjustizzentrum in Muttenz fertig gestellt sein. Die drei Allgemeinen Hauptabteilungen der Staatsanwaltschaft werden dann zentral in Muttenz domiziliert sein und die bisherigen Standorte Arlesheim, Laufen, Sissach und Waldenburg werden vollständig aufgehoben. Weil die Räumlichkeiten im Strafjustizzentrum in Muttenz nicht ausreichen, um die gesamte Staatsanwaltschaft aufzunehmen, werden die künftigen Spezial-Hauptabteilungen (1. Betäubungsmitteldelikte und Organisierte Kriminalität, 2. Wirtschaftskriminalität, 3. Strafbefehle) ihre Büros weiterhin in Liestal haben. Die Spezialabteilungen werden gleich wie die allgemeinen Hauptabteilungen zentral für den ganzen Kanton zuständig sein.</p> <p>Eine Zentralisierung der Strafbefehlsabteilungen findet durch deren Zusammenlegung in der Hauptabteilung Strafbefehle in Liestal statt. Der Hauptabteilung Strafbefehle wird zudem die Buchhaltungsabteilung für die ganze Staatsanwaltschaft zugeordnet, ebenso wie die bisherige Abteilung für Geschwindigkeitskontrollfälle und richterliche Verbote.</p>
<p>Empfehlung 2.5: Die Arbeitsbelastung der STAWA-Mitarbeitenden ist hoch.</p> <p>Die GPK empfiehlt eine systematische Überprüfung der Belastung der einzelnen Mitarbeitenden. Es soll auch geprüft werden, wie die Attraktivität der UB-Stellen gesteigert werden kann.</p>	<p>Empfehlung entgegengenommen</p> <p>Auf Grund der noch anhaltenden Reorganisation der Staatsanwaltschaft und den erwarteten Effizienzgewinnen ab Bezug des Strafjustizentrums Muttenz per Mitte 2014 ist der beste Zeitpunkt für eine allfällige Überprüfung der Arbeitsbelastung Mitte 2015. Mit dem Reorganisationsprojekt Staatsanwaltschaft 2014 ist unter anderem auch die Hoffnung und Erwartung verbunden, dass die Mitarbeitenden durch die neuen Strukturen entlastet werden können. Dies unter der Bedingung, dass die Fallzahlen auf demselben Niveau bleiben wie heute und nicht</p>

<i>Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission</i>	<i>Bemerkungen des Regierungsrats</i>
	<p>weiter ansteigen. Ob sich diese Erwartung erfüllen wird, kann erst nach einigen Monaten mit der Neuorganisation beurteilt werden.</p> <p>Die Prüfung von Vorschlägen zur Steigerung der Attraktivität des Untersuchungsbeauftragten-Berufs wird entgegengenommen und ist bereits Gegenstand des Projektes Staatsanwaltschaft 2014. Aktuell wird die Einführung der Funktion von Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten geprüft. Diese hätten gegenüber "normalen" Staatsanwälten und Staatsanwältinnen eingeschränkte, aber doch teilweise staatsanwaltschaftliche Kompetenzen, und könnten somit eine Zwischenstufe zwischen Untersuchungsbeauftragten und Staatsanwält/innen darstellen, welche auch qualifizierten, nicht juristisch ausgebildeten Untersuchungsbeauftragten offenstehen könnte. Die entsprechende Bestimmung müsste in das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung aufgenommen werden und es wäre eine entsprechende Landratsvorlage zu erstellen.</p>
<h3>3. Empfehlungen an die Polizei</h3>	
<p>Empfehlung 3.1: Die einzelnen Polizeimitarbeitenden sind ungleich über das weitere Verfahren informiert.</p> <p>Die GPK empfiehlt sicherzustellen, dass die beteiligten Polizeibeamten systematisch über den weiteren Verfahrensverlauf informiert werden.</p> <p>Bei der Koordination an den Schnittstellen ist verstärkt Führungsunterstützung zu gewährleisten.</p>	<p>Empfehlung wird bereits umgesetzt, unter anderem im Projekt "Aufklärung und Zusammenarbeit plus"</p> <p>Im Projekt "Aufklärung und Zusammenarbeit plus" wurden die Schnittstellen definiert und die Zusammenarbeit intensiviert, wozu auch die Kommunikation und gegenseitige Information zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei gehören.</p> <p>Die automatische Information durch die Staatsanwaltschaft soll sich auf grössere Fälle beschränken, in denen die polizeilichen Sachbearbeitenden einen wesentlichen Beitrag über längere Zeit hinweg geleistet haben.</p> <p>Eine Information der polizeilichen Sachbearbeitenden in jedem Fall, also zum Beispiel auch bei kleinen Strafbefehlen ist unter dem Gesichtspunkt des adäquaten Einsatzes der Ressourcen nicht vertretbar und in der Sache auch nicht zweckdienlich. Es ist den Mitarbeitenden zumutbar, sich bei besonderem Interesse auch selbst bei der Staatsanwaltschaft zu informieren und nach dem Ausgang des Verfahrens nachzufragen.</p> <p>Eine Teilnahme von Polizistinnen und Polizisten an Gerichtsverhandlungen macht vor allem in aussergewöhnlichen Fällen Sinn, wenn besondere Umstände vorliegen, wie zum Beispiel ein langwieriges Verfahren mit viel „Herzblut“ der Ermittlenden, bei umstrittenen Fragen in der Untersuchungsführung, zu denen sich das Gericht vermutlich äussern wird oder anderen zu erwartenden Lehren aus der Gerichtsverhandlung für die zukünftige Arbeit. Auch hier muss mit polizeilichen Ressourcen schonend umgegangen werden.</p>

<i>Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission</i>	<i>Bemerkungen des Regierungsrats</i>
4. Empfehlung an die Staatsanwaltschaft	
<p>Empfehlung 4.1: Die Staatsanwaltschaft schöpft ihre Kompetenzen nicht aus:</p> <p>Die GPK empfiehlt konsequentes Auflisten aller Kompetenzen und deren Ausschöpfung durch die Staatsanwaltschaft. Beschlagnahmungen sind konsequent vorzunehmen.</p>	<p>Die Empfehlung kann nicht übernommen werden, da es sich um eine Frage der Rechtsanwendung handelt. Auf Grund der Unabhängigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft können in diesem Bereich keine Vorgaben gemacht werden.</p> <p>Um zu klären, ob in bestimmten Fällen das Absehen von einer Beschlagnahme zu Recht erfolgt ist, müssten die betreffenden Fälle genau bezeichnet werden.</p> <p>Die Staatsanwaltschaft ist bestrebt, überall dort, wo dies möglich und sinnvoll ist, Beschlagnahmungen vorzunehmen oder Ersatzforderungen zu Gunsten des Staates anzuordnen bzw. beim Gericht zu beantragen. Dabei ergeben sich die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft aus der Strafprozessordnung und dem Strafgesetzbuch und sind in diesem Sinne dort aufgelistet. Die Staatsanwaltschaft unterhält zudem eine Fachstelle Vermögensabschöpfung, welche den Mitarbeitenden mit Rat und Tat zu diesem Thema zur Verfügung steht und hierzu ein Konzept mit Richtlinien und Musterverfügungen erstellt hat. Diese Unterlagen sind über die staatsanwaltsinterne Informationsplattform (das "StawaWiki") verfügbar. Die tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen und Anforderungen sind dabei oftmals komplex. Mit Bezug auf die Beschlagnahme von Personenwagen bei Kriminaltouristen macht beispielsweise eine Beschlagnahme zur Verwertung nur dann einen Sinn, wenn der mutmassliche Verwertungserlös die Kosten für die Standgebühren und für die Verwertung übersteigt. Zudem ist eine Verwertung von Fahrzeugen, welche nie in der Schweiz immatrikuliert waren, kaum möglich.</p> <p>Die Staatsanwaltschaft kennt ihre Kompetenzen aus der Gesetzgebung. Eine besondere Auflistung ist nicht erforderlich.</p>
5. Empfehlungen an das Zwangsmassnahmengericht	
<p>Empfehlung 5.1: Es bestehen unterschiedliche formelle und materielle Anforderungen im Vergleich zu anderen Kantonen:</p> <p>Die GPK empfiehlt ein Überprüfen und Hinterfragen der Verfahrensanforderungen im Vergleich mit Kantonen wie BS, AG, SO und ZH.</p> <p>Die GPK empfiehlt, die Definition des Begriffs «dringender Tatverdacht» zwischen ZMG und STAWA zu klären.</p> <p>Die Arbeitsabläufe sind den Fristen der StPO anzupassen (organisatorische Massnahmen, technische Ergänzung).</p>	<p>Zu dieser Empfehlung wird sich das Kantonsgericht in einer separaten Stellungnahme äussern.</p>

<i>Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission</i>	<i>Bemerkungen des Regierungsrats</i>
Grundsätzlich empfiehlt die GPK, die zugrundeliegenden Probleme aufzulisten und zu eruieren, welche Massnahmen ergriffen werden können.	
<p>Empfehlung 5.2: Die formellen und materiellen Anforderungen für die Anordnung von Zwangsmassnahmen sind im interkantonalen Vergleich (BS, AG, SO, ZH) als hoch zu bewerten:</p> <p>Die GPK empfiehlt die Festlegung von mit anderen Kantonen abgestimmten Standards bezüglich materieller und formeller Anforderungen für Eingaben und Anträge an das ZMG.</p>	Zu dieser Empfehlung wird sich das Kantonsgericht in einer separaten Stellungnahme äussern.

Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Liestal, 06. Mai 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Urs Wüthrich-Pelloli

Der Landschreiber:
Peter Vetter